

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An  
die Katholischen Pfarrämter und  
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache  
im Bistum Limburg

**Der Generalvikar**

Aktenzeichen  
V

Limburg  
17. Dezember 2020

## **Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien** (ersetzt die Dienstanweisung vom 2. November 2020)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,  
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiterhin ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens haben die Länder neue Verordnungen erlassen. Sie haben zudem die Arbeitgeber gebeten, den Mitarbeitenden soweit wie möglich häusliches Arbeiten zu ermöglichen (siehe E.1), um so einen Beitrag dafür zu leisten, dass direkte Begegnungen und damit die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reduziert werden.

Um dem Anliegen der möglichst weitgehenden Kontaktreduzierung Rechnung zu tragen sind bis auf weiteres Hausbesuche ohne dringenden Grund untersagt (A.3), dies betrifft leider auch die Sternsingeraktion (A. 4) und ebenso Gremiensitzungen in Präsenzform (B.5).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig. Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte wieder die separate Dienstanweisung vom heutigen Tag.

Neben den Verordnungen der Bundesländer haben die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin die Möglichkeit, aufgrund regionaler Entwicklungen gesonderte Allgemeinverfügungen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf Ausgangssperren.

### **A. Seelsorge**

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.
4. Die Sternsingeraktion kann in der bisherigen Form von Hausbesuchen – auch vor der Haustüre – nicht stattfinden. Wir folgen hier der Empfehlung des Kindermissionswerkes. Stattdessen sollen andere Formen praktiziert werden den Segen Gottes zu den Menschen zu bringen. Bitte beachten Sie dazu auch die Pressemeldung des Kindermissionswerkes in der Anlage, sowie die Ideen für ein kontaktloses Sternsingen auf der Homepage [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

## **B. Maßnahmen und Veranstaltungen**

1. Sofern derzeit Veranstaltungen überhaupt möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.
5. Treffen von Gremien und Sitzungstermine von kirchlichen Vereinen sind in Präsenzform nicht möglich. Es wird derzeit an einem Rechtstext gearbeitet, der in Kürze in Kraft gesetzt werden soll und der den rechtlich verlässlichen Rahmen für virtuelle Sitzungen mit Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG schafft.
6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit wenig körperlicher Interaktion sind nach gesetzlicher Regelung in Hessen möglich. Dies betrifft vorwiegend Maßnahmen mit Bildungscharakter. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind ebenfalls möglich. Es ist jedoch sinnvoll, hier grundsätzlich auf andere nichtpräsenstische Formen auszuweichen.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
8. Konzerte sind untersagt, ebenso sind Chorproben und Auftritte von Chören untersagt. Proben von wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
9. Weitere Proben für Gottesdienste (z.B. Krippenspiel) sind möglich, müssen aber auf das Notwendigste im Hinblick auf Zeit und Beteiligte beschränkt sein.

### **zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:**

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische

Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygiene-konzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).

2. Bei Bestattungen muss jeder Person eine Fläche vom 10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
3. Bildungsangebote sind nur digital zulässig.
4. Musikunterricht in Präsenzform ist untersagt.

#### **D. Konferenzen von Hauptamtlichen**

1. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz unbedingt erforderlich ist, sind die Abstandsregeln einzuhalten. Es muss ein ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen und Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

#### **E. Arbeitsplatz**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten.
2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

#### **F. Pfarrbüros und Pfarrheime**

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht geöffnet und nicht vermietet werden.
3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

#### **G. Kindertageseinrichtungen**

1. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

#### **H. Kommunikation**

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

## I. Meldepflichten

1. (Verdachts-)Fälle sind unter [meldung-corona@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona@bistumlimburg.de) mitzuteilen bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an [meldung-corona-kita@bistumlimburg.de](mailto:meldung-corona-kita@bistumlimburg.de).

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse [anfragen-corona@bistumlimburg.de](mailto:anfragen-corona@bistumlimburg.de) senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch  
Generalvikar